

Satzung

des Fördervereins des Musikzuges der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Brüggen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

Förderverein des Musikzuges der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Brüggen e.V.

nachstehend Förderverein genannt.

Er hat seinen Sitz in 31033 Brüggen (Leine), Lange Str. 2.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Feuerwehrmusikwesens und der Kameradschaftspflege des Musikzuges der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Brüggen, nachfolgend Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr genannt.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Zuwendungen stehen nur dem Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr zu.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Förderverein durch
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Veranstaltungen
 - c. Zuschüsse
 - d. Spenden
 - e. Schenkungen
 - f. Gagen für Auftritte
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Förderverein.
- (4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.
- (5) Vom Kassensführer ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Auf Beschluss des Vorstandes sind Ausnahmen hiervon zulässig (z.B. für Dirigenten-Vergütung, Jugendausbildung).

§ 4 Anschaffungen

- (1) Anschaffungen des Fördervereins (Noten, Instrumente usw.) werden dem Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins.
- (2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Über Anschaffungen des Fördervereins kann der Vorstand eigenhändig mit einfacher Mehrheit unter Beachtung des § 3 Abs.4 dieser Satzung entscheiden. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können angehören:
 - a) Aktive Mitglieder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt, sich ehrenrührig verhält oder den Vereinszwecken zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er legt darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins findet einmal jährlich statt. Hierzu ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Aushang (Schaukasten am Feuerwehrhaus und Gebäude des Übungsraumes) einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Wahl des Kassenführers
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Änderung der Satzung
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Fördervereins dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls durch den Schriftführer niedergeschrieben, in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und nach Annahme neben der Unterschrift des Schriftführers von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Initiativanträge sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung deren Beratung und Abstimmung zustimmt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bestehen aus Personen weiblichen und / oder männlichen Geschlechts.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Musikzugführer als 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Musikzugführer als 2. Vorsitzenden

Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich und sind in das Vereinsregister einzutragen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie werden durch die aktiven Mitglieder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr (§ 5 Abs. 1 a) gewählt und übernehmen dieses Amt für die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Zu dem erweiterten Vorstand gehören
 - a) der Kassenführer
 - b) der Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen mit besonderen Aufgabenbereichen und Vertreter der Ausschüsse (§ 6 Abs. 2) in den erweiterten Vorstand wählen. Sie werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beratung des geschäftsführenden Vorstands, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

- (4) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Fördervereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Der Kassenführer legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre gewählt.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

- (1) Zur Auflösung des Fördervereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:
 - a) Auflösung des Fördervereins
 - b) Verwendung des Vereinsvermögens einzuberufen.
- (2) Der Förderverein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fördervereins auf.
- (3) Die Auflösung des Fördervereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (4) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall des Vereinszweckes an den Förderverein der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Brüggen, oder deren Rechtsnachfolger, über.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit ordnungsgemäßigem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 12 Gründung

Der **Förderverein des Musikzuges der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Brüggen e.V.**

wurde am24.10.2014..... gegründet.

Brüggen, den.....24.10.014.....